

nirt finde, von dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit habe ich mich nie entfernen können. Diesen habe ich auch bei meinen Mitbürgern in Verhandlungen und sonst auf gesetzlichem Wege zur Geltung zu bringen mich stets bemüht. Ich habe mich schon im Jahre 1841, wo ich Beschwerden und Klagen über die Rentenvertheilung für einzelne städtische Körperschaften als Sachwalter zu machen hatte, ich habe mich dann später vom Jahre 1845 in einzelnen Vereinen und Versammlungen in diesem Sinne, namentlich dahin ausgesprochen, daß das Staatsbürgerthum in Beziehung auf das Haus Schönburg wie auf andere Sachsen auf gleiche Weise festzuhalten ist, daß die Herren von Schönburg nichts Anderes, nichts mehr gewesen sind, als Staatsbürger, wie wir es waren, und wie wir es sind, daß sie, wenn ich mich eines Ausdrucks der Verfassungsurkunde (§. 38) noch bedienen darf, eben auch nichts Anderes gewesen sind, als „Untertanen“. — Weil ich aber diesen meinen Grundsatz bei einer mehrjährigen Opposition gegen den Erläuterungsrecess und die aus demselben hergeleiteten Verhältnisse in gehöriger, gesetzlicher Form verfolgt und festgehalten, mich hierbei von abstoßenden Formen entfernt gehalten habe, so ist mir selbst von Seiten derjenigen, welche mich gewissermaßen als ihren Gegner ansehen können, ein gewisses Vertrauen geschenkt worden, ein Vertrauen, welches unter Anderm darin bestand, daß selbst einer der Herrschaftsbefitzer mir während einer Reihe von Jahren nicht unbedeutende Prozesse zur Führung übertrug, Prozesse, die ich glücklich vollendet habe, und daß mir derselbe noch kurz vor Ausbruch der Bewegungen, trotz dem, daß die Opposition gegen den Erläuterungsrecess von Jahr zu Jahr zunahm, noch einen anderweiten sehr erheblichen Proceß übertragen wollte, den ich aber, um meine oppositionelle Stellung gegen den Erläuterungsrecess rein und klar zu erhalten, ablehnte. Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich zu persönlichen Angelegenheiten übergegangen bin. Ich glaubte aber, mir dies schuldig zu sein, Alles, was sich auf meine Stellung gegen Mitglieder des Hauses Schönburg bezieht, zur Beurtheilung meines Standpunkts angeben und behaupten zu dürfen, daß ich selbst noch nicht den rauhen Weg eingeschlagen, sondern daß ich da, wo eine mildere Form mit der Festhaltung der demokratischen Grundsätze zu beobachten ist, mich der mildern Form angeschlossen und sie meinen Mitbürgern empfohlen habe. Freilich ist in dieser Beziehung der Ausschuss, als ob er sich einer weniger milden, einer rücksichtslosern Form bei einigen Vorschlägen bedient habe, von zwei Seiten her angegriffen worden; von Seiten eines Abgeordneten, welcher darauf ein Gewicht legte, daß Seiten des Ausschusses eine gewisse Dictatur in den Worten: „außer Kraft gesetzt“, ausgeübt worden sei. Allein ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausschuss die wirkliche Bestimmung des ersten Artikels in dem Einführungsgesetze der Grundrechte vor Augen gehabt hat, wo es heißt: „Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche mit den zur Ausführung gelangten Grund-

rechten (Art. 2) in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.“ Es hat sich daher der Ausschuss für berechtigt und verpflichtet angesehen, in Gemäßheit dieser Bestimmung des Einführungsgesetzes ganz das Nämliche auszusprechen, was hier in Folge des 2. Artikels der Grundrechte Rechts ist. Aber richtig ist, was der Abg. Todt bemerkte, daß der Ausschuss durch die gethanen Vorschläge keineswegs hat erklären wollen, es soll sogleich ohne weiteres jedwede Einrichtung, welche zeither zu den exceptionellen im Recessgebiete gehörte, um deswillen aufhören, weil sie Schönburg'sche Einrichtung gewesen ist; nein, die Vorschläge sollen, wenn sie Beschlüsse der Volksvertretung werden, die Grundlage des Verfahrens bilden, welches die Regierung bei den dortigen provisorischen und definitiven Behördenumgestaltungen einschlagen mag. Wenn also nur der Grundsatz festgestellt und von Seiten der Regierung anerkannt ist, daß es ein Recht auf den Recess nicht giebt, so wird schon dadurch, daß die Regierung die dortigen Beamten als ihre Beamten übernimmt und nach Befinden dislocirt, vor der Hand und bis zur Einführung allgemeiner neuer Verwaltungsregulirungen Alles erreicht, was der Ausschuss erreichen will. Ich muß aber ebenfalls darauf zurückkommen, was von Seiten des Herrn Staatsministers dem Ausschusse gestern eingehalten worden ist, daß derselbe in einzelnen Punkten ein rücksichtsloses Verfahren empfohlen habe. Zu dem, was schon von dem Abg. Kaiser bemerkt worden, bemerke ich noch, daß ich eigentlich nicht begreifen kann, warum der Herr Staatsminister, welcher der Conferenz beiwohnte, wo dieser Bericht vorgetragen worden ist, nicht schon damals dieses sein Urtheil uns zu vernehmen gab. Wir würden uns dann hierüber in Einverständnis gesetzt haben. Allein dadurch, daß der Herr Staatsminister erklärte, er sei mit dem Hauptprincip des im Berichte Gegebenen einverstanden, und weil er etwas gegen die Form nicht erinnerte, mußte der Ausschuss annehmen, daß der Herr Minister auch rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen und der Form einverstanden sei. Will nun die Regierung in Betreff ihrer Vorschritte bei der provisorischen Umänderung von Verwaltungszweigen einen „mildern Weg“ beschreiten, will sie mit andern Worten zuvor den Herren von Schönburg bei Entnahme ihrer Rechte ein Compliment machen, so ist das wenigstens nicht Sache der Gesetzgebung, die hat keineswegs die Pflicht, jenen Gutsherrn ein Compliment zu machen. Diese darf nur in bündiger Form das bezeichnen, was durch die Grundrechte anerkannt ist und danach festgesetzt werden soll. Ebenso wenig trifft die Maaßregeln, welche der Ausschuss vorgeschlagen hat, der Vorwurf, der ebenfalls von einer Seite her angedeutet worden ist, als ob die Schönburg'schen Herrschaftsbefitzer schlechter gestellt werden sollten, als andere Rittergutsbesitzer. Das ist vom Ausschuss nicht gedacht, geschweige verlangt worden, es kann auch nicht verlangt werden. Allein auf der andern Seite meint auch der Ausschuss, daß die Schönburg'schen Herrschaftsbefitzer nicht besser gestellt werden, als andere Rittergutsbesitzer. Wenn